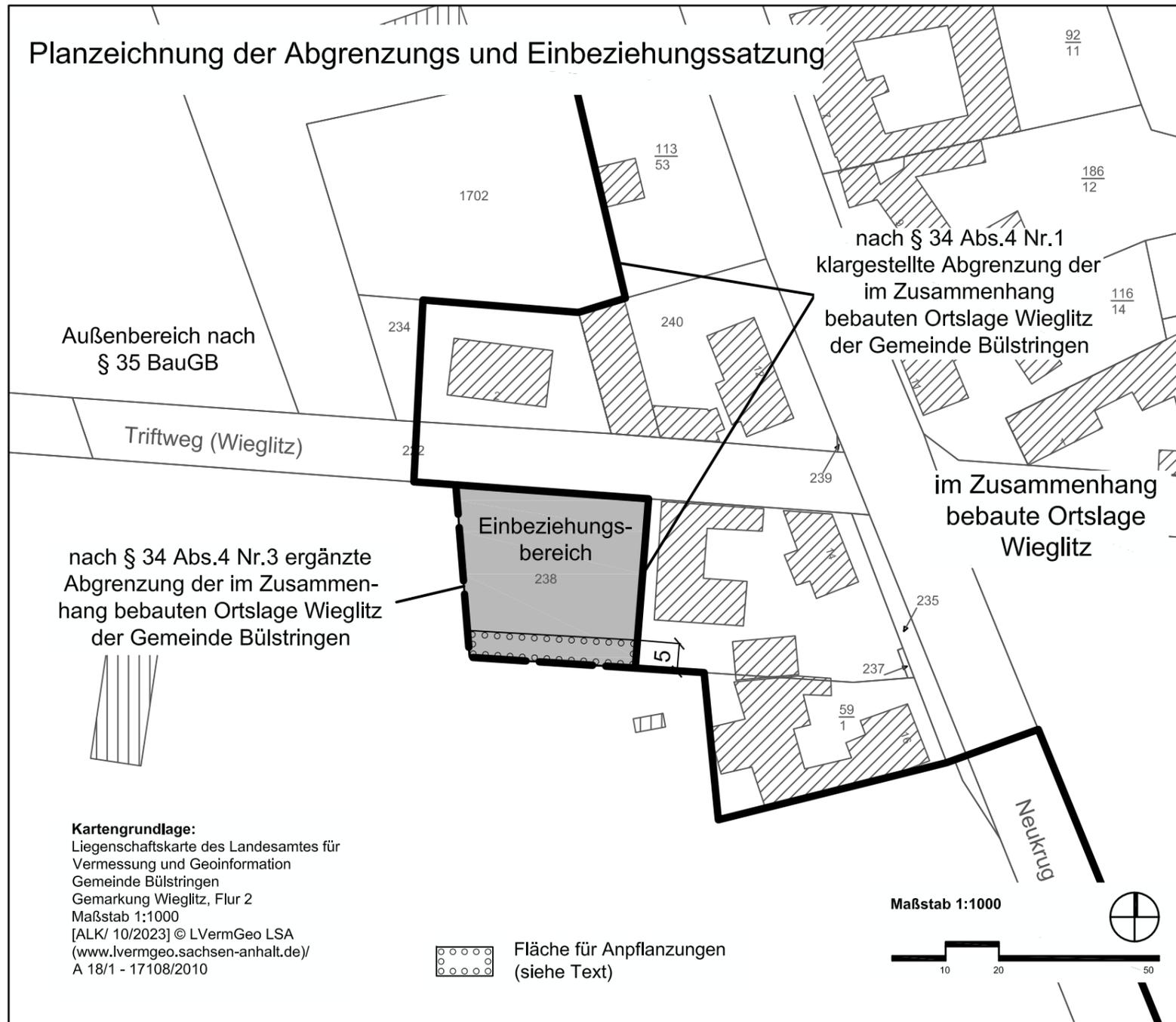


Planzeichnung der Abgrenzung und Einbeziehungssatzung



Außenbereich nach § 35 BauGB

nach § 34 Abs.4 Nr.1 klargestellte Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wieglitz der Gemeinde Bülstringen

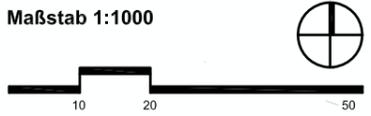
im Zusammenhang bebauten Ortslage Wieglitz

nach § 34 Abs.4 Nr.3 ergänzte Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wieglitz der Gemeinde Bülstringen

Einbeziehungsbereich 238

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Gemeinde Bülstringen
Gemarkung Wieglitz, Flur 2
Maßstab 1:1000
[ALK/ 10/2023] © LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/
A 18/1 - 17108/2010

Fläche für Anpflanzungen (siehe Text)



Satzung der Gemeinde Bülstringen nach § 34 Abs.4 Nr.1 (Abgrenzungssatzung) und Nr.3 (Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Wieglitz, Flur 2, Flurstück 238 (teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Wieglitz Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Triftweg" im Ortsteil Wieglitz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 21.10.2024 die Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.1 (Abgrenzungssatzung) und Nr.3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Wieglitz, Flur 2, Flurstück 238 (teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Wieglitz Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Triftweg" im Ortsteil Wieglitz bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Gemeinde Bülstringen, den 29.10.2024

L.S. gez. Fahrenfeld
Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Fläche eine Strauchhecke (Biotoptyp HHA) aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen	Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen	Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen	Als Satzung beschlossen	Inkrafttreten	Planerhaltung § 215 BauGB
vom Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.04.2024.	vom Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 10.07.2024.	vom 02.08.2024 bis 03.09.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 19.07.2024 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.	vom Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen am 21.10.2024	Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 08.11.2024 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.	Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.
Bülstringen, den 29.10.2024 gez. Fahrenfeld Der Bürgermeister	Bülstringen, den 29.10.2024 gez. Fahrenfeld Der Bürgermeister	Bülstringen, den 29.10.2024 gez. Fahrenfeld Der Bürgermeister	Bülstringen, den 29.10.2024 gez. Fahrenfeld Der Bürgermeister	Bülstringen, den 12.11.2024 gez. Fahrenfeld Der Bürgermeister	Bülstringen, den Der Bürgermeister